



Alverskirchen, 30.10.2020

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V. und hat seinen Sitz in Everswinkel-Alverskirchen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Münster und über diesen im DJK Sportverbände e.V. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes Münster. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot und weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend. Diese verwaltet sich und die ihr zufließenden Mittel selbst und eigenverantwortlich gegenüber dem Verein.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Alverskirchen, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Vorstand kann jährlich auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) für besondere ehrenamtliche Vereinstätigkeit von Amtsträgern oder Mitgliedern entscheiden.

10. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

11. Der Verein ist am 13.05.1968 unter der Nr. VR 1819 in das Vereinsregister des AG Münster eingetragen worden.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Er hat sich dazu ein Leitbild gegeben.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
2. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
3. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK.
4. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen und Institutionen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
5. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft e. V..
6. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK und das Leitbild des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - c) Außerordentliche Mitglieder als juristische Personen.
 - d) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimmrecht (aktives Stimmrecht) und ab 18 Jahre Wahlrecht (passives Wahlrecht).
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste
 - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag in Papierform an den Vereinsvorstand über die Geschäftsstelle. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
 - b) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
 - c) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt, oder Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein.
 - d) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung durch Brief oder E-Mail über die Geschäftsstelle an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Die Erklärung muss spätestens am 15. des letzten Quartalsmonats vorliegen.
 - e) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein und der Streichung aus der Mitgliedsliste entscheidet der Vereinsvorstand.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder die Grundsätze der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport, schadet.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen

mittels Briefes oder per E-Mail in Textform mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung und Zugang der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder ein Zurückbehaltungsrecht bei Gegenständen zu.

5. Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind bereit, am Sport und Gemeinschaftsleben sowie Aktionstagen des Vereins teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen zu beachten; im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
- Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggfls. der Mailadresse rechtzeitig mitzuteilen.
- Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- Der Vorstand kann auf Antrag in Textform in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ausnahmsweise auch Arbeitsleistungen anerkennen bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

6. Außerdem führt der Verein einen Förderkreis.
Die Förderer erklären sich bereit, einen Mindestbeitrag zu leisten.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden

Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d) Bestätigung des von der Jugend des Vereins gewählten Jugendausschusses.
- e) Bestätigung der von den Abteilungsmitgliedern gewählten Abteilungsleitern.

Zu den unter a) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, und zwar durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann durch Aushang am Sportgelände oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder schriftlich per Brief oder E-Mail (in Textform) erfolgen. Der Vorstand ist nicht auf eine Einberufungsform beschränkt. Anträge zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahlen der Vorstände erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zusammensetzung und Vorgaben für den Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (geschäftsführender Vorstand). Eine Blockwahl ist zulässig. Gewählt als Vorstand sind in diesem Fall dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Jedem Vorstand wird ein Mitglied als Beisitzer zugeordnet werden.
2. Der Vorstand wird ergänzt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses.

3. Der Vorstand und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

In einem Jahr werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie Beisitzer gewählt und im folgenden Jahr ebenfalls mindestens zwei Vorstandsmitglieder und Beisitzer. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 (mindestens fünf gleichberechtigte Vorsitzende). Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. In der ersten, nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung folgenden konstituierenden Sitzung des Vorstandes, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz als Versammlungsleiter. Der Vorstand bestimmt sodann im Rahmen eines Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplanes (Geschäftsordnung) über die Verteilung der Aufgaben. Er wählt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher. Dieser Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in Sitzungen und Versammlungen durch seinen Beisitzer vertreten lassen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie der Abteilungen und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - eine Aufgaben- und Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung) für den Verein aufzustellen und zu pflegen
7. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand / neue Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand nebst Beisitzer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied, der neue Beisitzer, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und Beisitzer.
9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen das zuständige Vorstandsmitglied nach Bedarf einlädt.
10. Im Einzelfall kann jedes Vorstandsmitglied die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung herbeiführen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
11. Dem Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Aufgaben und Zusammensetzung der Jugendversammlung

Es besteht ein Jugendausschuss der DJK-Sportjugend (14-18 Jahre), der in regelmäßigen Jugendversammlungen gebildet wird. Dem Jugendausschuss sind die Betreuung und Vertretung der Jugend im Verein aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung. Der Vorsitz im Ausschuss leitet die Jugendversammlungen. Der Vorsitz ist in der Mitgliederversammlung der Jugend zu wählen, sollte ein Mindestalter von 18 Jahren haben und ist durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in unterschiedliche sportliche Aktivitäten und werden in Abteilungen durch die jeweiligen Vorstände und Beisitzer sowie ggfls. Abteilungsleitungen geführt.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Sportvereins DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V. und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der jeweilige Vorstand kann in Einzelfällen oder generell den Abteilungsmitgliedern oder einem Abteilungsleiter Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt ein Abteilungsmitglied im Außenverhältnis für den Verein, obwohl es dazu nicht befugt ist, so haftet dieses Mitglied gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstandenen Schaden. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung seitens des Vorstands zugewiesen sind. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen, der mit Zugang des Beschlusses bei dem Bevollmächtigten wirksam wird.

Jede Abteilung kann von einem Abteilungsleiter, der alljährlich von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V. bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt dann die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich.

Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie kann im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

Weitere Einzelheiten zur Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere zu den Aufgaben der Beisitzer werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich festgelegt und mehrheitlich beschlossen.

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- geschäftsführendem Vorstand
- Vorsitzender des Jugendausschusses
- Beisitzern

- Abteilungsleitern

- Präses/geistlicher Beirat

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Gesamtvorstand hält mindestens 3 Sitzungen im Geschäftsjahr ab. Die Sitzung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

V. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger sowie Übungsleiter/innen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

VII. Sonstiges

Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

1. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
2. Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

3. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

VIII. Austritt

Der Austritt (aus dem DJK-Diözesanverband Münster) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Diözesanverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK Diözesanverband Münster fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Diözesanverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

IX. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan und Bundesverband mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Magnus / St. Agatha, Alverskirchen, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder-kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der DJK Rot-Weiß Alverskirchen am angenommen. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom

Versicherung gem. § 71 BGB

Der vorstehende Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss vom 30. Oktober 2020 über die Satzungsneufassung überein, was hiermit versichert wird.

Telgte, den 15. April 2021

gez. Bernd Bredenbröcker

gez. Jürgen Deipenwisch